

Zusatz *in privatis necessitudinibus* nötig, um den Sinn klar zu machen. Wenn dann vom römischen Volk die Rede ist, ist es selbstverständlich, daß es sich um das staatliche Leben handelt. Ein Zusatz von *in re publica* o. dgl. ist deshalb ganz unnötig. Mit der handschriftlichen Lesart, die also m. E. unverändert beibehalten werden soll, bekommen wir eine kurze Konstruktion, die mit ihrem Wechsel der Ausdrucksweisen typisch taciteisch ist.

Umeå (Schweden)

Nils Eriksson

## ZUR GESCHICHTE DER RÖMISCHEN ZENSUR

Die annalistische Überlieferung berichtet, daß die Aufgaben, die später den Censoren oblagen, ursprünglich von den Königen erfüllt worden seien: Liv. I 42, 5 *censum enim instituit* (Servius Tullius), *rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritum ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent* (Dion. IV 16). Viermal soll Servius Tullius den Census abgehalten haben (Val. Max. III 4, 3 *quater lustrum condere . . . contigit*). Diese 4 lustra sind in den Listen der späteren Censuren mitgezählt (Mommsen, Römische Chronologie <sup>2</sup>1859, 163; Kubitschek RE III 1902). Die Zählung der Bürger ist selbstverständlich, sowie auch Plebejer am Heeresdienst teilhatten. Erst durch die sog. servianische Verfassung soll die Wehrpflicht nach dem Vermögen abgestuft worden sein. Wenn die Überlieferung den vollen Ausbau dieser Ordnung nach 5 Steuerklassen bereits dem König Servius Tullius zuschreibt (Liv. I 43), so ist damit die spätere Entwicklung in die Königszeit zurückgespiegelt worden <sup>1)</sup>. Denn mit gutem Grunde nimmt man an, daß ursprünglich nur die spätere 1. Klasse (80 *centuriae*), die ja allein die Bezeichnung *classis* hatte, das Aufgebot gebildet habe. Zu ihr traten die *cornicines* und *fabri ferrarii* (je 2 *centuriae*), die nicht an einen bestimmten Census gebunden

<sup>1)</sup> Den allmählichen Ausbau der Centurienordnung erkannte schon A. Schwegler, Römische Geschichte I 765.

waren und später nach der 1. Klasse abstimmten, also mit ihr eng verbunden waren. Als durch Teilung des Heeres infolge der Einführung der 2 Oberbefehlshaber bei der Aushebung (*legio*) 2 *legiones* gebildet wurden, hatte das Heer eines jeden Consuls 4 200 Fußsoldaten (bzw. 4 000, wenn die *cornicines* und *fabri ferrarii* nicht mitgerechnet wurden) und 300 Reiter (J. Kromayer-G. Veith, Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer 1928, 261). Also hatte Rom zur Zeit der Vertreibung der Könige 8 000 wehrfähige Bürger.

Die Aufgabe des *census*, der durch eine religiöse Feier, das *lustrum*, abgeschlossen wurde, ging nach der Einführung der Republik an die beiden Oberbeamten über, die an die Stelle des Königs getreten waren. Wegen der religiösen Feier konnten die Aufgaben der Censur nur von einem Angehörigen der patricischen Gemeinde erfüllt werden, die allein das Recht der *auspicia* für sich in Anspruch nahmen. Wann und wie oft die Schätzung wiederholt werden mußte, war nicht genau bestimmt. Consularische *lustra* werden in der annalistischen Überlieferung mehrfach, wenn auch nicht vollständig verzeichnet. Aus den Daten der *lustra*, die mit zahlenmäßiger Bezeichnung in den capitolinischen Fasten erhalten sind, ergibt sich, daß eine regelmäßige Wiederholung des *census* ursprünglich nicht stattgefunden, sondern erst allmählich sich eine vier- bzw. fünfjährige Frist zwischen dem Beginn der Amtstätigkeit zweier Censorenpaare herausgebildet hat. So lange die Aufgaben der späteren Censoren mit den Befugnissen der Consuln verbunden waren, mußten sie natürlich innerhalb ihrer Amtszeit abgeschlossen werden. War dies nicht der Fall, so begann die Arbeit des Nachfolgers rechtlich von vorn. Je mehr beide Consuln durch die Kriegführung in Anspruch genommen waren, um so weniger konnten sie die Verwaltungsaufgaben, die doch ihre Anwesenheit in Rom erforderten, selbst erfüllen. So ist es nach Liv. IV 8, 3 gekommen, daß der *census* längere Zeit unterlassen war, weil die Consuln keine Zeit dafür hatten. Deshalb wurde im J. 443 vom Senat beschlossen, diese Aufgabe einer besonderen Behörde zu übertragen: *ortum autem initium est rei, quod in populo per multos annos incenso neque differri census poterat, neque consulibus, cum tot populorum bella imminerent, operae erat negotium agere. (4) mentio inlata ad senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque tabularum*

*cura, cui arbitrium formulae censendi subiceretur.* Wenn Livius weiter erzählt, daß die Patricier die Schaffung dieses neuen, wenn auch zunächst unbedeutenden Amtes gern gesehen hätten, weil es ihnen vorbehalten blieb, so hebt er diese Behauptung durch die folgenden Worte selbst auf: (6) *cum a primoribus civitatis spreus honor esset, Papirium Semproniumque quorum de consulatu dubitatur, ut eo magistratu parum solidum consulatum explerent, censui agendo populus suffragiis praefecit. censores ab re appellati sunt.* In der Tat ist das Amt des Censors anfangs keineswegs geschätzt worden. Die mühsamen Aufgaben (Mommsen, StR. II<sup>3</sup> 1887, 359): die Aufstellung der Bürgerrolle mit ihren schwierigen Einzelfeststellungen über Namen, Alter, Herkunft und Vermögen jedes Bürgers<sup>2)</sup>, die mit der Vermehrung der Bürger immer unständlicher werden, wozu später auch die sittliche Beurteilung der Bürger trat, die ebenfalls von Haus aus mit dem Heeresdienst zusammenhing, aber allmählich selbständige Bedeutung gewann, alle diese Aufgaben ließen das Amt nicht als begehrenswert erscheinen, obgleich es ausdrücklich den Patriciern vorbehalten blieb. Wir haben ein sicheres Beispiel dafür, daß es am Anfang der Ämterlaufbahn (natürlich nach der Quästur) bekleidet wurde. Als der junge M. Furius Camillus sich im Kriege gegen die Aequer und Volsker ausgezeichnet hatte — Plut. Cam. 2, 1 setzt das Ereignis in den vom Dictator A. Postumius Tubertus im J. 431 geführten Krieg (Liv. IV 26, 11 ff.), schwerlich mit Recht —, wurde ihm als Lohn dafür im J. 403 die Censur übertragen (Plut. Cam. 2, 3 Val. Max. II 9, 1; Schwegler, Röm. Geschichte III 116<sup>4)</sup> 3).

<sup>2)</sup> Vgl. Dion. XI 63, 2 τὸ περὶ τὰς τιμῆσεις τῶν βίων νόμιμον, ἔξ ὧν ὁ τ' ἀριθμὸς τῶν ἐχόντων τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν ἐρινώσκετο καὶ τῶν χρημάτων τὸ πλῆθος, ἀφ' ὧν ἔδει τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς ἕκαστον τελεῖν.

<sup>3)</sup> Liv. V 1, 2 nennt die beiden Censoren des J. 403 unter den *tribuni militum* und zwar an letzter Stelle der achtgliedrigen Reihe. Ebenso hat Diod. XV 22, 1 (389); 50, 1 (380); 51, 1 (379) eine Liste von 8 *tribuni militum* vorgefunden, in der sich die Censoren versteckten (C. de Boor, *Fasti censorii* 1873, 66 ff.), wenn auch die Namen, mindestens z. T. durch Diodors Schuld, verderbt sind. In der annalistischen Literatur müssen noch öfter 8 *tribuni militum* (6 + 2 *censores*) genannt gewesen sein. Das ergibt sich aus der Äußerung des Kaisers Claudius in seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier (CIL XIII 1668 I 34): *quid (commemorem) in pluris distributum consulare imperium tribunosque militum consulari potestate appellatos qui seni aut saepe octoni crearentur.* Bei Livius sind für die Ämterlaufbahn des Camillus zwei verschiedene Ur-

Warum veranlaßte aber der Senat die Abzweigung der censorischen Befugnisse vom Oberamt, wenn das neue Amt so wenig angesehen war? Hier scheint ein Widerspruch vorzuliegen.

Für das *lustrum* war es nötig, daß der Censor das Recht der *auspicia* hatte. Das betont richtig A. Schwegler III 119. Erst im J. 280 hat ein plebejischer Censor das *lustrum* vollzogen (Perioch. Livi 13 *Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit*). Damals war das patricische Sonderrecht der *auspicia* in vollem Umfange preisgegeben. Wenn man im J. 444 sich auch für das militärische Oberamt darüber hinwegsetzte und zwar zunächst grundsätzlich, erst seit dem J. 401 tatsächlich (Liv. V 12, 9 *ut unus ex plebe usurpandi iuris causa P. Licinius Calvus tribunus militum consulari potestate crearetur*), daß der Oberbeamte nicht im Besitz des *ius auspicandi* war, so hat man es für die eigentlich religiöse Feier auch weiter als erforderlich angesehen. Die Verweltlichung hat also im Heerwesen begonnen, wo man immer mehr auf die Hilfe der plebejischen Bürgerschaft angewiesen war. Aber für die religiöse Feier hielt man daran fest, daß sie nur durch Persönlichkeiten verrichtet werde, die die religiösen Voraussetzungen erfüllten. Das *ius auspicandi* hatte die Zugehörigkeit zur patricischen Gemeinde zur Voraussetzung. Es ist anzunehmen, daß diese religiösen Empfindungen in den ersten Zeiten der Republik durchaus aufrichtig waren. Erst als sie im Kampfe zwischen Patriziern und Plebejern zu politischen Zwecken mißbraucht wurden, verloren sie ihre Bedeutung, da die religiösen Forderungen nicht mehr durch einen lebendigen Glauben getragen wurden und deshalb ihre bindende Kraft eingebüßt hatten. Wann dies geschehen ist, läßt sich natürlich nicht genau feststellen, da sich die innere Wandlung nur in ihren Folgen erkennen läßt. Die Frivolität, mit der die religiösen Vorschriften in der caesarischen Zeit zur Störung politischer Veranstaltungen verwendet wurden —

quellen nachweisbar: die eine zählte die Censur als Militärtribunat (403: V 1, 2). Hierzu gehört V 10, 1 *M. Furio Camillo iterum* (402). Die andere zählte das Amt vom J. 402 als erstes Tribunat (so Fasti Capit.); dazu paßt Liv. V 14, 5 (398) *M. Furium Camillum iterum*. Dieser zweiten Quelle folgt Livius weiter. Die niederen Beamten — als solche müssen die Censoren in jener Zeit gegenüber den Kriegstribunen gelten — sind in der Liste der höheren einfach verschlungen. Undenkbar ist, daß 2 von den Tribuni als *tribuni militum censoria potestate* gewählt werden (so J. Beloch, Römische Geschichte 1926, 81).

daher die umfangreiche Literatur über das Sacralrecht gerade in jener Zeit, als man die religiösen Vorschriften nicht mehr ordentlich kannte<sup>4)</sup> — darf für die frührepublikanische Zeit bei den Patriziern nicht vorausgesetzt werden. Aber das steht fest, daß mit der Übertragung des Consulats an die Plebejer (366) die alte Bindung gelockert war. Indes erst fast 200 Jahre später wurden 2 plebejische Consuln gewählt. Jedoch schon die Verleihung des Oberbefehls an Offiziere der Legionen im J. 444 hatte die Möglichkeit geschaffen, daß diese Stellung auch an solche kam, denen das Recht der *auspicia* nicht zustand. Denn die *tribuni militum consulari potestate* sind keineswegs 'als militärische Ergänzung der Volkstribunen zu betrachten' (so Niese-Hohl, Römische Geschichte<sup>5</sup> 1923, 63); mit diesen haben sie nicht das mindeste gemein. Sie sind vielmehr zu Generälen erhobene Legionsoffiziere. Das Zwölftafelgesetz hatte ausdrücklich die Trennung der patrizischen und plebejischen Gemeinde, die bei der Einsetzung des Volkstribunats erkennbar ist, anerkannt, indem es die Ehegemeinschaft zwischen Patriziern und Plebejern überhaupt verbot. Sie wurde aber einige Jahre später durch die *lex Canuleia* (im J. 445) erkämpft. Im folgenden Jahre erlangten die Plebejer Anteil an der Heerführung, die bisher den Consuln, d. h. den Patriciern, vorbehalten war. Wenn die Patricier den Plebejern den Oberbefehl zustanden, so müssen diese auch das Recht *auspicia* einzuholen, wenigstens für militärische Angelegenheiten erhalten haben. Aber diese Lockerung der strengen religiösen Anschauungen wurde nicht auf rein religiöse Feiern ausgedehnt. Die *lustratio populi* wurde noch als religiöse Handlung empfunden. Deshalb hielt man daran fest, daß nur Patricier sie vollziehen durften. Es war also folgerichtig, daß im Zusammenhang mit der Einführung der *tribuni militum consulari potestate* für den Census ein neues Amt geschaffen wurde, dessen Träger ein Patricier sein mußte. Wenn Liv. IV 8, 2 diese Neuerung ins J. 443 setzt (ebenso Dion. XI 63 Zon. VII 19, 6), so ist der innere Zusammenhang beider Neuerungen deutlich zu erkennen. In ähnlicher Weise haben die Patricier, als sie im J. 366 den Plebejern die eine Stelle des Oberamts überließen, zwar für die militärischen Aufgaben das *ius auspicandi* weniger streng ge-

<sup>4)</sup> Schon um die Mitte des 2. Jh. v. Chr. behandelte die *Lex Fufia* das Recht eines Oberbeamten, den Volkstribunen die Abhaltung von Versammlungen unmöglich zu machen (E. Weiß RE XII 2321).

handhabt, aber für die Rechtsgeschäfte glaubte man auf die religiöse Bindung nicht verzichten zu können und schuf für diese ein neues Amt, die Praetur, die ebenfalls zunächst den Patriciern vorbehalten blieb. Indes war die freiere Auffassung hier nicht mehr lange zurückzuhalten: bereits im J. 337 wurde zum ersten Male ein Plebejer Praetor (Liv. VIII 15, 9). Mommsen StR. II<sup>3</sup> 1887, 204 meint, daß dieses Amt gleich vom J. 366 an den Plebejern von Rechts wegen zugänglich gewesen sei. Ich glaube, daß mit dieser Annahme, die in der Überlieferung keine Stütze hat (Liv. VI 42, 11), die religiöse Bindung der Rechtsprechung nicht gebührend berücksichtigt ist. Unbedingte Gleichberechtigung erhielten die Plebejer in religiöser Hinsicht erst durch die Lex Ogulnia des J. 300, durch die ihnen auch die Priesterämter zugänglich gemacht wurden. Damals war also die religiöse Auffassung so frei geworden, daß man kein Bedenken trug, den Plebejern auch Anteil an den ursprünglich den Patriciern vorbehaltenen religiösen Vorrechten zu gewähren. Seitdem ist das Recht der auspicia als patricisches Sonderrecht völlig aufgegeben.

Erscheint also die Schaffung der Censur im J. 443 als ein innerlich wohlbegründeter Vorgang, so muß es wunder nehmen, daß Mommsen (zuerst: Römische Chronologie <sup>2</sup>1859, 93 ff., vgl. Römische Geschichte V<sup>4</sup> 1865, 294. StR. II<sup>3</sup> 1887, 335) die Censoren vom J. 443 als Erfindung der Annalisten bezeichnet und die Einführung des neuen Amtes ins J. 435 verlegt hat. Er sah darin eine Maßnahme der Patricier, 'um die unvermeidliche Niederlage durch Vermehrung der Angriffspunkte in die Länge zu ziehen', fand also nur egoistisch-politische, nicht religiöse Beweggründe in der Neuerung. Zur Stütze seiner Vermutung führt er zwei Tatsachen an: 1. die Errichtung eines eigenen Amtsgebäudes für die Censoren im J. 435 (Liv. IV 22, 7 *eo anno C. Furius Pacilus et M. Geganius Macerinus censores villam publicam in campo Martio probaverunt; ibique primum census populi est actus*). 2. die Unsicherheit des Consulats der beiden ersten Censoren L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus (444). Über den ersten Punkt hat O. Leuze, Zur Geschichte der römischen Censur 1912, 97 ff. alles Nötige gesagt. Livius bezeugt nur, daß die Censoren im J. 435 das neu errichtete Amtsgebäude auf dem Marsfeld abgenommen haben. Ob sie im J. 436 selbst den Bau vergeben haben oder ob die Verdingung durch ihre Vorgänger erfolgt ist, wissen wir nicht. Doch ist es

wahrscheinlicher, daß der Bau nicht bereits 8 Jahre vorher vergeben war. Weiter hebt Leuze (S. 100<sup>1</sup>) mit Recht hervor, daß im J. 435 'dort' (d. h. auf dem Marsfelde) der Census vorgenommen worden ist. Daß das Amtsgebäude erst während der Amtsführung der zweiten Censoren errichtet wurde, ist ganz begreiflich. Gerade bei der erstmaligen Vornahme des Census durch eigens dazu bestimmte Beamte mußte sich das Fehlen eines eignen Amtsgebäudes unangenehm bemerkbar machen, so daß das Bedürfnis dafür anerkannt wurde.

Weniger glücklich scheint mir die Behandlung des zweiten Punktes sowohl bei Leuze 1912, 107 wie bei de Boor 1873, 36 ff. Beide bemerken aber richtig, daß Mommsen wegen der Worte des Livius (IV 8, 7 *Papirium Semproniumque quorum de consulatu dubitatur*) zu Unrecht die Censur beider Männer im Jahre nach dem angeblichen Consulat verdächtigt. Beide Punkte der Überlieferung sind voneinander unabhängig. Die Censur fand Livius in allen seinen Quellen vor, das Consulat nur in bestimmten, über die er uns IV 7, 10 ff. unterrichtet. Dazu ist Dion. XI 62 zu vergleichen. Diese Stellen sind Rhein. Mus. LXXXVII 1938, 47 besprochen. Bei Livius stehen zwei Fassungen der Erzählung unvermittelt neben einander. Die zweite stammt aus Macer, wie die Berufung auf die erlogenen *libri lintei* beweist (Mnem. III S. VI 1938, 102), die andere dürfen wir aus Antias ableiten. Beide waren bei Tubero vereinigt. Es ist also nötig, zuerst die beiden Fassungen voneinander zu scheiden. Eine Abweichung ist eingeschaltet (IV 7, 2): *sunt qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe et imperio et insignibus consularibus usos*. Die Ansicht steht im Widerspruch zu der Erzählung IV 1—6, in der die Einführung des neuen Amtes als das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen Patriciern und Plebejern dargestellt wird. Sie stammt also aus einer andern Quelle als diese Erzählung. Ob sie schon bei Tubero mit ihr vereinigt war oder ob Livius sie selbständig eingeführt hat, ist, soviel ich sehe, nicht sicher zu entscheiden. An IV, 7, 1 schließt 7, 3 *non tamen pro fundato iam stetit magistratus eius ius eqs*. Denn die Begründung der Neuschöpfung in § 2 paßt nicht zur Abdankung. Dann müßte man eine Neuwahl

von 3 Tribunen erwarten. Unvereinbares ist zusammengestellt in dem Bericht über Ardea:

A) IV 7, 4—6 Gesandte von Ardea, die sich über die ungerechte Behandlung ihrer Stadt durch das römische Volk (III 72, 7) beklagen, werden vom Senat auf später vertröstet.

B) IV 7, 10 *his consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est*. In diesem Vertrag waren die Consuln L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus genannt. Die Fassung B wird Macer zugeschrieben; A darf auf Antias zurückgeführt werden. Dion. XI 62 hat durch Auslassung von A eine sachlich einheitliche Erzählung geschaffen. Man sieht also, daß das foedus Ardeatinum ausschließlich auf Macers Zeugnis beruht, daß Antias davon nichts gewußt hat. Deshalb ist es sehr fraglich, ob das Bündnis geschichtlich ist (anders J. Beloch, Römische Geschichte 1926, 177, weil er Macers libri lintei für echte Urkunden hält, hierüber vgl. Rhein. Mus. LXXXVI 1937, 218). Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß es von Macer erfunden ist, um den üblen Eindruck zu verwischen, den das unehrenhafte Verhalten des römischen Volkes bei dem Streit zwischen Aricia und Ardea hervorgerufen hat. Als alte Überlieferung darf hier nur gelten, was Antias und Macer gemeinsam haben: das ist aber nur die Tatsache, daß Gesandte von Ardea mit dem Senat verhandelt haben.

Damit ist auch das Zeugnis für das Consuln paar des Jahres 444 entwertet. Es fehlt in *annalibus priscis* und in *libris magistratum* und beruht ausschließlich auf Macer: Dion. XI 62, 3 οὐκ ἐν ἀπάσαις τοῖς Ῥωμαϊκαῖς χρονολογίαις ἀμφοτέρας (ἀρχαί, sc. tribuni militum et consules) φέρονται, ἀλλ' ἐν αἷς μὲν οἱ χιλιάρχοι μόνον, ἐν αἷς δ' οἱ ὕπατοι, ἐν οὐ πολλαῖς δ' ἀμφοτέρας. Diesen folgt Dionys, weil er dem Zeugnis τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων βιβλῶν (d. h. der libri lintei) vertraut. Bei Livius wie bei Dionys sind beide Fassungen vereinigt: bei beiden liegt Tubero zugrunde, der seine Darstellung aus Antias und Macer zusammengeschweißt hat. Auch bei Macer waren wohl Tribunen wie Consuln genannt. Denn die Anmerkung Liv. IV 7, 2 setzt die Tribunen auch voraus. Dann wäre die Ausdrucksweise ἐν οὐ πολλαῖς völlig gerechtfertigt. Dabei wäre vorausgesetzt, daß entweder Macer die Consuln selbständig erfunden oder aus einem Vorgänger übernommen hat. Dieses ist anzunehmen, da Dionys ausdrücklich sagt, daß es auch eine Quelle gab, die nur die Consuln anführte. Sollte

freilich dies Macer gewesen sein, so müßte die Anmerkung Liv. IV 7, 2 anderswoher entlehnt sein, eine Annahme, die keineswegs unmöglich ist, da Livius neben Tubero mit seinen beiden Vorlagen (Antias und Macer) auch Claudius noch gelegentlich eingesehen hat. An Piso oder Fabius wird man deshalb nicht denken, weil Livius bei Berufung auf sie meist ihr Alter betont. Daß ἐν οὐ πολλαῖς zur Not auch auf eine Quelle gehen kann, wird man nicht bestreiten können; der Plural wäre dann zu verstehen wie alii, τινές, φασὶ u. a., womit oft auch nur ein Schriftsteller bezeichnet wird.

Aber bezeugt nicht auch Cic. Epist. IX 21, 2 das Consulat des L. Sempronius Atratinus und L. Papirius Mugillanus? Sein Freund L. Papirius Paetus hatte bezweifelt, daß es patricische Papirier gegeben habe. Ihn widerlegt er auf Grund seiner genauen Kenntnis der römischen Familiengeschichte durch folgende Angaben: *fuertunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor (consul codd.) cum L. Sempronio Atratino fuit, cum ante consul (censor codd.) cum eodem fuisset, annis post R. c. CCCXII (also 442 v. Chr.);* dann werden noch andere patricische Papirier genannt. Cicero hat also seine Kenntnis nicht aus den *annales prisci* oder den *libri magistratuum* entnommen, in denen nach Livius' Zeugnis dieses Consulpaar fehlte<sup>5)</sup>, sondern aus Macer oder Tubero. Bei den persönlichen Beziehungen ist es glaubhafter, daß dieser Ciceros Gewährsmann ist.

Daß das Consulat des Papirius und Sempronius erfunden ist, darf schon deshalb als wahrscheinlich gelten, weil die Censur zunächst keineswegs das Ansehen hatte, das sie später genoß; ja, sie galt eher als ein Anfängeramt. Eine Ersatzwahl der Consuln für das laufende Amtsjahr ist staatsrechtlich ungläubhaft; das hat Mommsen 1859, 93 hervorgehoben: die *consules suffecti*, die *parum solidum consulatum* d. h. nicht ein volles Jahr ihr Amt führen, sind für jene Zeit unmöglich (anders Leuze 1912, 107, dem Münzer RE II A 1366 folgt.)

Macer hat also hier das Consulpaar mit derselben Unverfahrenheit erfunden, mit der er hier das J. 434 die Consuln des Vorjahres wiederholt hat (Liv. IV 23, 1; hierüber vgl. Rhein. Mus. LXXXVI 1937, 217). Er wurde dazu wohl veranlaßt, weil er beide Namen im folgenden Jahre als Censoren

<sup>5)</sup> Nur Kriegstribunen kennt auch Diod. XII 32.1.

fand und entsprechend der späteren Einschätzung der Censur sich nicht vorstellen konnte, daß dieses Amt von Papirius und Sempronius in einem frühen Stadium ihrer Aemterlaufbahn, von der wir sonst nichts wissen, bekleidet worden sei.

So setzt also gerade die Erfindung des Consulats die Namen der Censoren für das J. 443 voraus. Ob Beloch 1926, 80 mit Recht an dem fünffachen Vorkommen des Namens L. Papirius in den Censorenlisten der J. 443—389, also in einem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert, Anstoß nimmt, sei dahingestellt. Auffällig wäre es höchstens, wenn die Censur bereits die große Bedeutung wie später gehabt hätte. Beloch schließt aus dem Consulat, das er für echt hält, daß Papirius und Sempronius nicht im folgenden Jahre Censoren gewesen seien, und verdächtigt mit Gründen ähnlichen Gewichts auch andere Censuren eines L. Papirius. Uns hat sich ergeben, daß das Consulat unecht ist. Damit fällt, selbst wenn man Belochs Art zu beweisen als zulässig anerkennt, der Grund weg, die Censur des J. 443 zu verdächtigen.

Es gibt also keinen Grund, der die von Mommsen so zäh vertretene Ansicht von der Ungeschichtlichkeit des ersten Censorenpaares rechtfertigen könnte. Man beurteilt ja allgemein die annalistische Überlieferung wieder weniger skeptisch, weil sich immer mehr erweist, daß sie trotz aller Entstellungen bei ihren jüngsten Vertretern, doch ein sehr kunstvolles Gebilde darstellt, bei denen die Teile zu gut zu einander passen, als daß sie einfach der Phantasie eines Darstellers ihr Dasein verdanken könnten. Das haben namentlich die familiengeschichtlichen Forschungen erwiesen, die F. Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien 1920 bietet. In diesem Zusammenhang einer richtigen Einschätzung der römischen Geschichtsschreibung hat auch die Untersuchung über die Anfänge der Censur ihre Bedeutung.

Erlangen

Alfred Klotz

---